

2630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1982
betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Eisen-
bahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu
Anhang B und Vorbehalt

Wesentliche Neuerungen in den institutionellen Bestimmungen
sind die Schaffung einer neuen internationalen Organisation, der
"Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisen-
bahnverkehr (OTIF)" mit bestimmten in einem dem COTIF-Grundüber-
einkommen angeschlossenen Protokoll festgelegten Vorrechten und
Immunitäten sowie der Wegfall der bisher periodisch durchzu-
führenden allgemeinen Revisionen der Übereinkommen (Artikel 69
CIM, Artikel 64 CIV und Artikel 27 des Zusatzübereinkommens zur
CIV) zugunsten eines flexibleren Systems, in dem je nach Bedarf
bloß bestimmte Teile oder auch nur einzelne Bestimmungen des Über-
einkommens revidiert werden können. Damit wird für diese Ände-
rungen geringeren Umfanges das jeweils erforderliche Ratifi-
kationsverfahren erheblich erleichtert. Gleichzeitig erfolgt eine
Erweiterung der Bestimmungen, die dem sogenannten "Vereinfachten
Revisionsverfahren" - unmittelbare Wirksamkeit der Beschlüsse
des Revisionsausschusses ohne Erfordernis der nachfolgenden Zu-
stimmung der Vertragsparteien - unterstellt sind.

Hinsichtlich der Änderungen bei den beförderungsrechtlichen
Bestimmungen ist die teilweise verbesserte Verteilung der Rechte
und Pflichten von Benützern und Eisenbahnen hervorzuheben.

Beabsichtigt ist, in Übereinstimmung mit Art. 3 § 1 des An-
hanges A zum Übereinkommen einen Vorbehalt zu erklären, der vor-
sieht, daß sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn
bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht angewendet werden,
wenn sich der Unfall auf österreichischem Gebiet ereignet und
der Reisende österreichischer Staatsbürger ist oder in Österreich
seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1982 betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu Anhang B und Vorbehalt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 12 20

Dipl.-Ing. G a s s e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann